

Zu 517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VII. GP.).

II.

Besonderer Teil.

Zur Präambel:

In diesem Vorspruch des Staatsvertrages werden die Vertragsschließenden Teile (erster Absatz) und die Bevollmächtigung der Unterhändler (achter Absatz) angeführt. Bei wichtigen Verträgen werden die geschichtliche Entwicklung, die zu dem betreffenden Vertrag geführt hat und die Motive des Vertragsabschlusses kurz angegeben. Dies ist auch bei dem vorliegenden Vertrag der Fall.

Hinsichtlich der geschichtlichen Entwicklung beginnt der zweite Absatz der Präambel etwas unvermittelt mit der Erwähnung des Anschlusses 1938, der als eine gewaltsame Annexion Österreichs durch Hitler-Deutschland qualifiziert wird. Nicht erwähnt wird in der Präambel, daß das Völkerbundmitglied Österreich — wie bald nachher das Völkerbundmitglied Tschechoslowakei — vom Völkerbund und den anderen Völkerbundmitgliedern vorläufig preisgegeben werden mußte, da sich selbst die Großmächte dem aggressiven Hitler-Deutschland gegenüber in der Defensive befanden.

Der dritte Absatz der Präambel wiederholt die feierliche Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943, in welcher die Vier Mächte, die nun mit Österreich den vorliegenden Staatsvertrag unterzeichnen, die gewaltsame Annexion Österreichs durch Deutschland am 13. März 1938 als null und nichtig erklärten — mit allen nach dem Völkerrecht sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen. Die Vier Mächte gaben auch ihrem Wunsch Ausdruck, Österreich als einen freien und unabhängigen Staat wiederhergestellt zu sehen, weil ohne ein selbständiges Österreich eine Friedensordnung in Europa nicht verwirklicht werden kann. Der letzte Satz der Moskauer Deklaration, der als ein Mittel der psychologischen Kriegsführung die Österreicher zu erhöhtem Widerstand gegen die Herrschaft des

nationalsozialistischen Deutschland aufrief, ist als überholt in die Präambel des Staatsvertrages nicht aufgenommen worden.

Die Vier Mächte rufen im vierten Absatz der Präambel in Erinnerung, daß als ein Ergebnis des alliierten Sieges Österreich von der Gewaltherrschaft Hitler-Deutschlands befreit wurde, wessen das österreichische Volk stets in gebührender Dankbarkeit eingedenk sein wird.

Im fünften Absatz anerkennen die Vier Mächte die Bedeutung der Anstrengungen, die das österreichische Volk zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau seines Landes selbst gemacht hat und — angesichts der großen Schäden aus der Zeit der deutschen Besetzung und des Krieges — noch weiter zu machen haben wird. In der Tat beruht der Wiederaufstieg Österreichs zur vollen Freiheit vor allem auf dem unbeugsamen Selbstbehauptungswillen, der unbeirrbareren Unerschrockenheit und dem unermüdlichen Fleiß des gesamten österreichischen Volkes. Jedoch sei auch hier der in der Präambel nicht erwähnten großzügigen Wirtschaftshilfe der Vier Mächte, vor allem der Vereinigten Staaten von Amerika, an Österreich, in Dankbarkeit gedacht. Der in diesem Absatz schon 1947 formulierte Wunsch der Vier Großmächte, Österreichs Freiheit und Unabhängigkeit durch den Abschluß des Staatsvertrages völlig wiederherzustellen, wird infolge der weltpolitischen Lage erst jetzt in Erfüllung gehen. Zweifellos haben die Vier Mächte sowohl durch die Befreiung Österreichs als auch durch die Wiederherstellung seiner vollen Freiheit zur Wiederaufrichtung des Friedens in Europa wesentlich beigetragen.

Der sechste Absatz spricht irrigerweise von einer „Teilnahme Österreichs am Kriege“: Der Staat Österreich war aber durch die völlige Hemmung seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit infolge der deutschen Herrschaft von

2

1938 bis 1945 nicht in der Lage, völkerrechtliche Handlungen zu setzen und hat sich daher mit keinem Staat im Kriegszustand befunden. Das Volk Österreichs wurde aber durch seine vorläufige Preisgabe durch die anderen Völkerbundmitglieder, wie die österreichische Proklamation vom 27. April 1945 richtig ausführte, in einem „sinn- und aussichtslosen Eroberungskrieg“ hineingezwungen, „den kein Österreicher jemals gewollt hat, jemals voraussehen oder gutzuheißen instand gesetzt war; zur Bekriegung von Völkern gegen die kein wahrer Österreicher jemals Gefühle der Feindschaft oder des Hasses gehegt hat“.

Die aus der gewaltsamen Annexion Österreichs und die aus dem Krieg stammenden noch offenen Fragen sollen im vorliegenden Vertrag nach dem Wunsch der Vier Mächte „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit“ geregelt werden. Gerechtigkeit ist ein Wert, dessen Verwirklichung auf Erden nur annähernd erreicht werden kann. So enthält auch der vorliegende Vertrag noch manche Bestimmung, die das österreichische Volk nicht durchwegs als gerecht empfinden wird. Immerhin wurden gegenüber dem noch der Berliner Konferenz 1954 vorliegenden Entwurf große Verbesserungen erzielt, so daß das österreichische Volk diesem Vertrag als einer R e c h t sgrundlage für die weitere Zukunft seine Zustimmung wird geben können.

In diesem Sinne kann das österreichische Volk den im siebenten Absatz der Präambel ausgedrückten Wunsch der Vier Mächte teilen, der Staatsvertrag möge als Grundlage freundschaftlicher Beziehungen zwischen Österreich und den Alliierten und Assoziierten Mächten, darüber hinaus aber mit allen Staaten einschließlich aller seiner Nachbarn dienen. Gerne wird das österreichische Volk die hier in der Präambel enthaltene Zusage der Vier Mächte zur Kenntnis nehmen, die Bewerbung Österreichs um Zulassung zur Organisation der Vereinten Nationen zu unterstützen, um die Österreich bereits 1947 angesucht hat. Österreich ist bereit, seinen ihm gebührenden Platz in der Staatengemeinschaft sowie in der Organisation der Vereinten Nationen einzunehmen.

Durch eine mehr als tausendjährige Geschichte unverbrüchlich zum europäischen Abendland gehörig, kann und will das österreichische Volk durch seine selbstbewußte Existenz in seinem selbständigen Staat die soziale Gerechtigkeit im Innern voll verwirklichen, mit allen seinen Nachbarn in freundschaftlichen Beziehungen leben und in voller Freiheit seinen besonderen, österreichischen Beitrag zur europäischen Friedensordnung erbringen.

Zu Artikel 1 (Wiederherstellung Österreichs als freier und unabhängiger Staat):

Die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs ist bereits durch die österreichische Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 entsprechend der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 festgestellt worden. Bald danach konnte Österreich seine seit dem 13. März 1938 unterbrochenen diplomatischen Beziehungen mit fast allen Staaten wieder aufnehmen.

Artikel 1 spricht daher bloß deklarativ aus, daß Österreich als souveräner, unabhängiger und demokratischer Staat wiederhergestellt ist.

Zu Artikel 2 (Wahrung der Unabhängigkeit Österreichs):

Im Artikel 2 verpflichten sich die Vier Mächte und die dem Vertrag beitretenden Staaten, einerseits die Unabhängigkeit Österreichs zu wahren und andererseits die Unversehrtheit seines gesamten Staatsgebietes (Artikel 5) einschließlich des österreichischen Luftraumes zu achten. Hiermit anerkennen die Alliierten und Assoziierten Mächte die politische und rechtliche Notwendigkeit des Bestandes eines selbständigen und unabhängigen Österreichs in seiner Bedeutung für die europäische Friedensordnung.

Zu Artikel 3 (Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland):

In diesem Artikel verpflichten sich die Vier Mächte, durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den künftigen deutschen Friedensvertrag eine zusätzliche Sicherung der Souveränität und Unabhängigkeit Österreichs zu schaffen.

Zu Artikel 4 (Verbot des Anschlusses):

Während Artikel 3 Maßnahmen zugunsten der Sicherung der Unabhängigkeit und Souveränität Österreichs dritten Staaten gegenüber festlegt, verpflichtet Artikel 4 Österreich, keine wie immer geartete politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland einzugehen. Diese Vertragsbestimmung deckt sich mit dem Willen des österreichischen Volkes zu voller Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Die Bestimmungen dieses Artikels haben verfassungsgesetzlichen Charakter.

Zu Artikel 5 (Grenzen Österreichs):

Durch Artikel 5 wird das Staatsgebiet Österreichs unter die Garantie des Staatsvertrages gestellt. Die Grenzen des österreichischen Staates gegenüber dem Ausland sind in den Artikeln 27, 29, 49 und 50 des Staatsvertrages von Saint-Germain festgelegt worden; hiezu haben dann noch die Bestimmungen der Venediger Protokolle (BGBl. Nr. 138/1922) ergänzend die

Grenzziehung gegenüber Ungarn festgelegt. Die vorliegende Bestimmung des Staatsvertrages ändert an dem bisherigen Rechtszustand nichts; sie hat somit bloß deklarativen Charakter.

Zu Artikel 6 (Menschenrechte):

Die Regelung über die Menschenrechte lehnt sich eng an das Gedankengut der Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechte vom 12. Dezember 1948 an. Der normative Inhalt dieser Vorschriften ist nichts anderes als eine neuerliche Anführung der in Österreich schon längst geltenden Vorschriften über die Grund- und Freiheitsrechte; diese sind einerseits durch Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, andererseits durch das einen Bestandteil des Bundes-Verfassungsgesetzes bildende Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBL. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und durch die Artikel 63 ff. des Staatsvertrages von Saint-Germain unter verfassungsgesetzlichen Schutz gestellt. Die diesbezüglichen Staatsvertragsbestimmungen ändern den derzeitigen Rechtszustand nicht. Diese Bestimmung wird als Richtschnur bei Handhabung und Auslegung aller Bestimmungen dieses Vertrages sowie der künftigen Gesetzgebung zu dienen haben. Die hier verankerten Menschenrechte stellen nach wie vor eines der Grundelemente der österreichischen Verfassung dar.

Zu Artikel 7 (Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten):

Vorschriften verfassungsgesetzlichen Charakters über den Minderheitenschutz enthält das österreichische Verfassungsrecht einerseits in Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBL. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, andererseits in den als Verfassungsbestimmungen geltenden Vorschriften des Abschnittes V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain (Artikel 66 bis 69).

Die Bestimmungen des Artikels 7 stellen, soweit sie eine Gleichstellung der Minderheiten in allen Belangen aussprechen, nur eine Wiederholung der bereits bestehenden allgemeinen Staatsbürgerrechte dar.

Die Vorschrift des Paragraph 2 geht allerdings über die bisherigen verfassungsgesetzlichen Regelungen hinaus. Während nach bisherigem Recht (Artikel 68 des Staatsvertrages von Saint-Germain) für die Minderheiten nur angemessene Erleichterungen für den Unterricht an den Volksschulen gefordert waren, besteht nunmehr ein Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen. Ferner ist eine eigene Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für slowenische und kroatische Schulen einzurichten. Die österreichische Gesetzgebung wird diese vertraglichen Bestimmungen,

die zunächst programmatische Bedeutung haben, unter Berücksichtigung des in Paragraph 1 festgelegten Grundsatzes auszuführen haben.

Paragraph 3 dieses Artikels geht über die bisherigen Regelungen des Artikels 66 des Staatsvertrages von Saint-Germain hinaus, der den nicht deutschsprachigen österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift garantiert. Nun wird die kroatische und slowenische Sprache in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung zusätzlich zur deutschen Amtssprache als Amtssprache zugelassen. Diese Bestimmung bedarf keiner näheren Ausführungsgesetzgebung mehr; sie ist unmittelbar anwendbar. Hinsichtlich der Bezeichnung der Ortsnamen und Ortsaufschriften wird eine entsprechende gesetzgeberische Maßnahme des Bundes, beziehungsweise der Länder erforderlich sein.

Paragraph 4 dieses Artikels gewährleistet österreichischen Staatsangehörigen slowenischer oder kroatischer Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark die Teilnahme an kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige. Auch diese Bestimmung geht über die bisherigen Vorschriften hinaus.

Die Bestimmung des Paragraphen 5 ist schon durch das bisherige Recht gewährleistet.

Die Paragraphen 2, 3, 4 des Artikels 7 haben somit verfassungsgesetzlichen Charakter.

Zu Artikel 8 (Demokratische Einrichtungen):

Artikel 8 enthält ein Bekenntnis zur Demokratie, einer Staatsform, die Artikel 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 seit der erstmaligen Erlassung des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Staatsform der Republik Österreich erklärt hat. Wenn Artikel 8 allen Staatsbürgern das freie, gleiche und allgemeine Wahlrecht verbürgt, so bedeutet dies bloß eine Wiederholung der im besonderen in den Artikeln 26, 95 und 119 des Bundes-Verfassungsgesetzes und in Bestimmungen aller sonstigen Wahlordnungen zu anderen Vertretungskörpern seit langem innerstaatlich verankerten Grundsätze.

Auch das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Religion oder politischer Meinung zu einem öffentlichen Amt gewählt zu werden, ist längst ein Grundsatz des österreichischen Verfassungsrechtes. Die Bestimmungen haben verfassungsgesetzlichen Charakter.

Zu Artikel 9 (Auflösung nazistischer Organisationen):

Österreich hat die in Artikel 9 enthaltenen Verpflichtungen durch Maßnahmen der Bundesgesetzgebung und Verwaltung zum überwiegenden

4

Teil bereits erfüllt. Durch das Verbotsgesetz 1945 sind alle mit der NSDAP in Verbindung gestandenen Organisationen ex lege aufgelöst und ausreichende Sicherheiten gegen ihr Wiederaufleben geschaffen worden. Organisationen der oben erwähnten Art in Vereinsform wurden durch vereinsbehördliche Verfügungen aufgelöst.

Das Verbot von Organisationen, deren Tätigkeit sich gegen eine der Vereinten Nationen richtet, entspricht dem traditionellen Wunsch Österreichs, mit allen Staaten in freundschaftlichen Beziehungen zu leben. § 24 des Vereinsgesetzes 1951 bietet im Zusammenhalt mit der vorliegenden Vertragsbestimmung die gesetzliche Grundlage, gegen derartige Organisationen vorzugehen.

Schließlich enthalten die Vorschriften der §§ 3 bis 3 g des Verbotsgesetzes 1947 und des Staatsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 223/1936, ausreichende Strafsanktionen gegen jeden Versuch einer nationalsozialistischen oder gegen die demokratische Staatsform gerichteten Tätigkeit.

Dem Artikel kommt wegen seines in die Grundrechte der Gleichheit vor dem Gesetz und der Vereinsfreiheit eingreifenden Inhaltes verfassungsändernder Charakter zu.

Zu Artikel 10 (Besondere Bestimmungen über die Gesetzgebung):

Die vertraglichen Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der österreichischen Vorschriften über die Liquidierung der Überreste des Regimes des deutschen Nationalsozialismus und über die Wiederherstellung der österreichischen demokratischen Ordnung beziehen sich auf die in den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen enthaltenen **G r u n d s ä t z e**.

Der Verpflichtung, die mit Grundsätzen des Staatsvertrages im Widerspruch stehenden, nicht auf demokratischem Wege zustande gekommenen Gesetze aufzuheben oder abzuändern, hat Österreich durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 4, das in seinem Artikel 2 alle nach dem 5. März 1933 erlassenen Bundesverfassungsgesetze und sonstigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie alle in Österreich eingeführten deutschen Vorschriften verfassungsrechtlichen Inhaltes aufgehoben hat, und durch das Rechts-Überleitungsgesetz vom gleichen Tage, StGBI. Nr. 6, durch das alle Rechtsvorschriften, die mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind oder nationalsozialistisches Gedankengut enthalten, aufgehoben worden sind, bereits entsprochen.

In Paragraph 2 wird Österreich verpflichtet, das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, aufrechtzuerhalten.

Der vorliegende Artikel 10 hat zur Gänze verfassungsändernden Charakter, da er verfassungsgesetzliche Normen enthält.

Zu Artikel 11 (Anerkennung der Friedensverträge):

Die in Artikel 11 angeführten Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland wurden am 10. Feber 1947 in Paris unterzeichnet und sind inzwischen in Kraft getreten.

Der Friedensvertrag mit Italien legt im Artikel 10 Italien die Pflicht auf, mit Österreich Vereinbarungen zu treffen, um einen freien Personen- und Frachtverkehr zwischen Nord- und Osttirol zu gewährleisten und enthält im Annex IV das am 6. September 1946 der Pariser Konferenz übermittelte österreichisch-italienische Abkommen über Südtirol vom 5. September 1946.

Die Ungültigerklärung des Abkommens von Brioni vom 10. August 1942 (italienischer Friedensvertrag Annex XIV, Ziffer 15 und ungarischer Friedensvertrag Artikel 26) berührt auch Österreich (vergleiche hierzu Erläuterungen zu Artikel 25, Paragraph 10).

Vorbemerkung zu den militärischen und Luftfahrtbestimmungen.

Die militärischen und Luftfahrtbestimmungen des Teiles II beschränken die Wehrhoheit Österreichs, die das Attribut jedes souveränen Staates sind, nur in unwesentlicher Weise. Auch diese Beschränkungen sind jedoch zeitlich begrenzt (vergleiche Erläuterungen zu Artikel 17). Österreich wird seine Wehrverfassung (allgemeine Wehrpflicht, Miliz oder Söldnerheer) völlig frei bestimmen können. Das Fehlen wesentlicher Beschränkungen seiner Wehrhoheit ermöglicht Österreich nunmehr die Beobachtung einer auch militärisch gesicherten Neutralität.

Zu Artikel 12 (Verbot der Dienstleistung in den österreichischen Streitkräften für ehemalige Mitglieder nazistischer Organisationen und Angehörige bestimmter anderer Personenkreise):

Artikel 12 enthält in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 4 ein Verbot der Dienstleistung in den österreichischen Streitkräften für ehemalige Mitglieder nationalsozialistischer Organisationen, soweit sie nicht nach österreichischem Recht entlastet worden sind, und für Angehörige bestimmter anderer Personenkreise. Der Artikel 12 hat verfassungsgesetzlichen Charakter.

Zu Artikel 13 (Verbot von Spezialwaffen):

Die Bestimmungen dieses Artikels stellen wohl eine Beeinträchtigung militärischer Vorsorgen dar, fallen aber nicht so sehr ins Gewicht, da die österreichischen Streitkräfte nur rein defensiven Aufgaben zu dienen haben.

Zu Artikel 14 (Verfügung über Kriegsmaterial alliierter und deutschen Ursprungs):

Die Bestimmungen der Paragrafen 1 und 2 sind zum Großteil durch die in den vergangenen Jahren von den Vier Mächten durchgeführten Maßnahmen bedeutungslos geworden.

Die Bestimmung des Paragraphen 4 behindert angesichts der Entwicklung der internationalen Industrie und einer in Zukunft möglichen Ausnützung der österreichischen Produktionsmöglichkeiten die Ausrüstung der österreichischen Streitkräfte nicht.

Die Bestimmungen des in diesem Artikel bezogenen Annex I haben für sich allein keinen normativen Charakter.

Zu Artikel 15 (Verhinderung der deutschen Wiederaufrüstung):

Die Bestimmungen des Paragraphen 2 stehen im inneren Zusammenhang mit Artikel 4. Soweit sie österreichische Staatsangehörige betreffen, haben sie verfassungsgesetzlichen Charakter.

Zu Artikel 16 (Verbot, betreffend Zivilflugzeuge deutscher und japanischer Bauart):

Angesichts der Entwicklung der internationalen Luftfahrtindustrie behindern die Bestimmungen dieses Artikels die Entwicklung der österreichischen Zivilluftfahrt in keiner Weise.

Zu Artikel 17 (Dauer der Beschränkungen):

Artikel 17 eröffnet Österreich die Möglichkeit, die in den Artikeln 12 und 16 enthaltenen Beschränkungen zur Gänze oder zum Teil durch Abkommen mit den Alliierten oder Assoziierten Mächten oder, sobald Österreich Mitglied der Vereinten Nationen geworden sein wird, mit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen abzuändern oder aufzuheben.

Zu Artikel 18 (Kriegsgefangene):

Österreichische Staatsangehörige wurden ebenso wie die Angehörigen anderer vom nationalsozialistischen Deutschland besetzt gehaltener Staaten zum Dienst in der deutschen Wehrmacht herangezogen. Die Rückführung der hiebei in Kriegsgefangenschaft geratenen österreichischen Staatsangehörigen wird spätestens mit Inkrafttreten des Staatsvertrages abgeschlossen sein.

Zu Artikel 19 (Kriegsgräber und Denkmale):

Den Bestimmungen dieses Artikels hat Österreich bereits in den Bundesgesetzen vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg (BGBl. Nr. 175) und über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung (BGBl. Nr. 176) entsprochen.

Die Verpflichtung Österreichs, die Tätigkeit alliierter, der Kriegsgräberfürsorge dienender Organisationen zu unterstützen und die Exhumierung und Überführung der in Österreich bestatteten Leichen in ihr Heimatland zu erleichtern, entspricht einem Gebot der Pietät, dem von allen zivilisierten Staaten regelmäßig entsprochen wird.

Zu Artikel 20 (Zurückziehung der alliierten Streitkräfte):

Österreich hat das ohne seine Mitwirkung abgeschlossene Abkommen der Vier Mächte vom 28. Juni 1946 über den Kontrollapparat in Österreich niemals formell anerkannt. Es wurde in der österreichischen Rechtsordnung grundsätzlich als Tatsache einer höheren Gewalt gewertet. Österreich hat wiederholt und in sehr eindringlicher Weise gegen die Fortdauer der Besetzung, die jeder völkerrechtlichen Grundlage entbehrt, protestiert. Mit den Bestimmungen der Paragrafen 1 und 2 verlieren dieses Kontrollabkommen und die einschlägigen weiteren Abkommen auch zwischen den Vier Mächten ihre Wirksamkeit.

Paragraph 3 stellt sicher, daß nicht nur die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte, sondern auch die Mitglieder der Alliierten Kommission für Österreich innerhalb von 90 Tagen, angefangen vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, soweit irgendmöglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1955, aus Österreich zurückgezogen werden.

Österreich wird vom Inkrafttreten des Staatsvertrages an nun kraft eigener Entschließung gemäß Paragraph 4 den Streitkräften der Alliierten und Assoziierten Mächte und den Mitgliedern der Alliierten Kommission für Österreich gewisse Rechte, Immunitäten und Begünstigungen gewähren.

Zu Paragraph 5 lit. a: Den Vier Mächten wurden im Laufe der Besetzung folgende Geldmittel für Besatzungszwecke zur Verfügung gestellt: Der Sowjetunion 2628 Millionen Schilling, dem Vereinigten Königreich 1657 Millionen Schilling, den Vereinigten Staaten von Amerika 408 Millionen Schilling und Frankreich

1357 Millionen Schilling. Soin insgesamt 5750 Millionen Schilling.

In dem bei der Sowjetunion angegebenen Betrag von 2628 Millionen Schilling sind auch die der Sowjetunion aus Anlaß der Reichsmarkkonversion zur Verfügung gestellten Mittel von 1282 Millionen Schilling enthalten. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben aus Anlaß des Claims Settlement Agreements rund 320 Millionen Schilling zurückgezahlt. Andere Rückzahlungen haben bisher nicht stattgefunden. Soviel bekannt ist, sind die oben angeführten Gelder von den Vier Mächten zur Gänze verbraucht worden.

Nach Paragraph 5, lit. b, dieses Artikels haben die Vier Mächte anläßlich der Zurückziehung der Streitkräfte die requirierten Objekte einschließlich des darin befindlichen österreichischen Eigentums zurückzugeben. Die Verpflichtung, auch sämtliches ehemaliges deutsches Eigentum in den requirierten oder sonst von der Besetzung benützten Objekten Österreich zu übertragen, ergibt sich aus Artikel 22.

Zu Artikel 21 (Reparationen):

Die in Artikel 21 aufgenommene Bestimmung, daß von Österreich im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg keine Reparationen verlangt werden können, hat lediglich deklarative Bedeutung. Schon in der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 hatten die Großmächte einhellig festgestellt, daß Österreich „das erste freie Land war, das der typischen Angriffspolitik Hitlers zum Opfer gefallen ist und von deutscher Herrschaft befreit werden soll“. Schon diese dem allgemeinen Völkerrecht entsprechende Feststellung der Moskauer Deklaration schließt jegliche Verpflichtung Österreichs zu irgendwelchen Reparationen aus.

Zu Artikel 22 (Deutsche Vermögenswerte in Österreich):

Die Alliierten Mächte haben nach allgemeinem Völkerrecht Entschädigungsansprüche gegen das Deutsche Reich sowie dessen Verbündete wegen der im Zweiten Weltkrieg von den Achsenmächten ihnen verursachten Schäden. Diese Reparationsforderungen der Alliierten Mächte sollten gemäß den Beschlüssen der Berliner Konferenz vom 2. August 1945 durch Ausfolgung von auf dem Gebiete des Deutschen Reiches befindlichen Vermögenswerten (insbesondere von Industrieanlagen) sowie aller im Ausland gelegener Vermögenswerte deutscher Staatsangehöriger befriedigt werden. Die Heranziehung des privaten Auslandsvermögens zu Reparationszwecken ist in den Friedensverträgen von Versailles, Trianon, Neuilly sowie auch im Staatsvertrag von Saint-Germain, ferner in den Friedensverträgen vom 10. Feber 1947 mit Italien,

Ungarn, Rumänien und Bulgarien rechtlich verankert. In allen diesen Fällen hat der betreffende reparationspflichtige Vertragspartner sich zur Entschädigung seiner Staatsangehörigen beziehungsweise der durch Reparationsmaßnahmen sonst betroffenen Personen verpflichtet.

In Durchführung der sogenannten Potsdamer Beschlüsse vom 2. August 1945 haben die Vier Mächte auch das sogenannte „deutsche Vermögen“ in Österreich in Anspruch genommen und die Kontrolle über diese Vermögenswerte in ihren Besatzungszonen ausgeübt. Im ursprünglichen Staatsvertragsentwurf war dementsprechend die Übernahme des „deutschen Vermögens“ in Österreich durch die Vier Mächte vorgesehen.

Der Übergang der „deutschen Vermögenswerte“ auf die Vier Mächte wäre jedoch mehr einer österreichischen als einer deutschen Reparationsleistung gleichgekommen, da mit dem „deutschen Vermögen“ auch bedeutende österreichische Vermögenswerte, insbesondere das gesamte, vom Deutschen Reich infolge der völkerrechtswidrigen Besetzung in Anspruch genommene Vermögen der öffentlichen Hand in Österreich auf die Vier Mächte übergegangen waren. Die Bundesregierung hat daher schon in der Sitzung des Nationalrates vom 10. Juli 1946 folgende von ihr vertretene Grundsätze für die Klärung der Frage, was „deutsches Vermögen“ in Österreich sei, vertreten:

„1. Alle erst während der deutschen Besetzung unter dem Druck der politischen und wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs durch das Deutsche Reich erfolgten Vermögensübertragungen sind null und nichtig, weshalb solche Vermögen nicht als deutsches Eigentum im Sinne der Potsdamer Beschlüsse anerkannt werden können.

2. Von denjenigen Vermögenswerten, die schon vor dem 13. März 1938 im deutschen Eigentum, das heißt im Eigentum von juristischen oder natürlichen Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz in Deutschland gestanden sind, müssen im Sinne der Moskauer Deklaration Österreich so viele Vermögenswerte überlassen bleiben, als es zur Wiederaufrichtung und Führung seiner Friedenswirtschaft benötigt.

3. Aber auch bei den während der Besatzungszeit Österreichs neu entstandenen sogenannten deutschen Vermögenswerten muß berücksichtigt werden, daß diese zum überwiegenden Teile mit aus Österreich aufgebrachten Steuermitteln, mit österreichischen Rohstoffen und österreichischen Arbeitskräften geschaffen wurden. Außerdem muß auch ein Teil dieser Vermögenschaften Österreich als Ersatz für zerstörte Objekte erhalten bleiben, um in gewissen Produktionszweigen eine Deckung des Friedensbedarfes in Österreich zu ermöglichen.

4. Nach den Potsdamer Beschlüssen kann als deutsches Eigentum nur angesehen werden, was sich physisch in den einzelnen Zonen befindet.

5. Aus demselben Grunde können Kredit- und Versicherungsgesellschaften nicht als deutsches Eigentum im Sinne der Potsdamer Beschlüsse angesehen werden, da ja das Recht zur Beschlagnahme von der physischen Lage der der Beschlagnahme unterworfenen Vermögenswerte abhängt und eine solche Lokalisierung sich bei den genannten Instituten von selbst verbietet. Überdies gehören, wirtschaftlich gesehen, Kreditinstitute viel weniger den deutschen Aktionären als den österreichischen Einlegern und Versicherten.“

Diese Erklärung der Bundesregierung wurde vom Nationalrat mit allen gegen vier Stimmen gebilligt (vergleiche Stenographische Protokolle über die 27. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — V. G. P. vom 10. Juli 1946, Seite 55 ff.).

Nun stehen aber Österreich aus dem Titel der gewaltsamen, von den Vier Mächten für null und nichtig erklärten Annexion durch Deutschland wohlbegründete Entschädigungsansprüche gegenüber Deutschland zu. Diese Entschädigungsansprüche Österreichs sind durch Artikel 23, Paragraph 3, anerkannt, wenn auch Österreich in diesem Artikel auf seine Schadenersatzansprüche verzichtet. Dieser Verzicht wurde in einer Zeit in den Vertragsentwurf aufgenommen, in welcher das in vier Besatzungszonen geteilte Deutschland wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen wäre, Schadenersatz für die großen Schäden und Verluste, die Österreich erlitten hat, zu leisten (vergleiche hiezu auch Erläuterungen zu Artikel 23, Paragraph 3).

Um Österreich für seinen Verzicht auf diese Schadenersatzansprüche wenigstens in einem gewissen Ausmaß zu entschädigen, haben das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich die ihnen als Reparationsleistungen Deutschlands übertragenen deutschen Auslandsvermögenswerte in Österreich für eine Verwendung zugunsten Österreichs bestimmt. Sie haben schon seit 1946 diese ihnen gehörigen ehemaligen deutschen Auslandsvermögenswerte in die Kontrolle der österreichischen Verwaltung übergeben. Im Jahre 1949 haben diese Mächte erklärt, die ehemaligen deutschen Vermögenswerte im westlichen Österreich mit dem Inkrafttreten des österreichischen Staatsvertrages ohne Bezahlung oder eine andere Leistung durch Österreich an Österreich zu übertragen. Die Sowjetunion konnte sich angesichts der ungeheuren wirtschaftlichen Verluste, die sie im Zweiten Weltkrieg erlitten hatte, nicht zu einer solchen Maßnahme entschließen. Sie sollte vielmehr bedeutende, im Artikel 22, Paragraph 1 bis 5, angeführte und in den Listen und Karten verzeichnete ehemalige deutsche Vermögenswerte behalten und nur den Rest gegen eine Ablösesumme von 150 Millionen Dollar an Österreich übereignen. Erst in den Moskauer Besprechungen zwischen Österreich und der

Sowjetunion (April 1955) wurde erreicht, daß die Sowjetunion auch die oben erwähnten Vermögenswerte im östlichen Österreich gegen die im wirtschaftlichen Teil des Moskauer Memorandums angeführten Gegenleistungen an die Republik Österreich überträgt (vergleiche Annex II, Paragraph 1 und Anhang).

Das Verfügungsrecht der Vier Mächte über das deutsche Auslandsvermögen einschließlich des deutschen Vermögens in Österreich ist somit, wie bereits dargelegt, grundsätzlich durch die Potsdamer Beschlüsse geregelt. Im besonderen hat die Bundesrepublik Deutschland in dem zum Pariser Vertragswerk gehörenden Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und Frankreich (Deutsches Bundesgesetzblatt II, 1955, S. 219 ff., und Deutsches Bundesgesetzblatt II, 1954, S. 57 ff.) die deutsche Zustimmung zu den Verfügungen der Vier Mächte über das deutsche Auslandsvermögen in Österreich ausdrücklich gegeben¹⁾ und gleichzeitig die Verpflichtung zur Entschädigung der früheren Eigentümer übernommen²⁾. Aus dem Pariser Vertragswerk ergibt sich auch, daß frühere Eigentümer von deutschem Auslandsvermögen ausschließlich gegen die Bundesrepublik Deutschland Ansprüche erheben können³⁾.

Dem eingangs dargelegten Prinzip, wonach die Vier Mächte die deutschen Vermögenswerte in Österreich als Reparationen Deutschlands an sie übernommen und mit dem Staatsvertrag an Österreich weiterübertragen haben, wird durch den Wortlaut des Artikels 22 Rechnung getragen (vergleiche „überträgt“ in Paragraph 6, „übertragen“ in Paragraph 11, „ehemalige deutsche Vermögenswerte“ in den Paragraphen 11 und 12 und „Eigentum übertragen“ in Paragraph 13). Die im Artikel 22 getroffene Rege-

¹⁾ Artikel 3, Absatz 2, des die Reparationen regelnden Sechsten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Zusatzvertrag zum oben genannten Vertrag) lautet: „Die Bundesrepublik wird die Bestimmungen über die Behandlung des deutschen Auslandsvermögens in Österreich hinnehmen, die in einem Abkommen enthalten sind, bei dem die gegenwärtigen Besatzungsmächte Österreichs Parteien sind, oder die in dem zukünftigen Staatsvertrage mit Österreich getroffen werden.“

²⁾ Artikel 5 des in Anmerkung 1 zitierten Vertrages lautet: „Die Bundesrepublik wird Vorsorge treffen, daß die früheren Eigentümer der Werte, die auf Grund der in Artikel 2 und 3 dieses Teiles bezeichneten Maßnahmen beschlagnahmt worden sind, entschädigt werden.“

³⁾ Artikel 3, Absatz 3, des in Anmerkung 1 zitierten Vertrages lautet: „Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz 1 und 2 dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisation oder Regierung gehandelt haben, werden nicht zugelassen.“

lung über die ehemaligen deutschen Vermögenswerte in Österreich ist daher sowohl durch allgemeines Völkerrecht als auch durch die hier in Betracht kommenden internationalen Regelungen und Verträge als auch durch die Grundsätze der Billigkeit gerechtfertigt. Im übrigen muß hiezu auch hier festgestellt werden, daß die durch die Vier Mächte schließlich an Österreich übertragenen ehemaligen deutschen Vermögenswerte nur einen Bruchteil des Schadens ausmachen, den Österreich infolge der gewaltsamen Annexion durch Deutschland erlitten hat. Vermögenswerte in Österreich, die mit Inkrafttreten des Staatsvertrages an Österreich übertragen werden, sind gemäß Artikel 22, Paragraph 6 und 11, jene Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die von einer Besatzungsmacht als ehemalige deutsche Vermögenswerte innegehabt oder beansprucht werden. Darunter fallen sowohl Sachvermögen als auch Forderungen und sonstige Vermögensrechte jeder Art. Nicht nur die durch spezielle Beschlagnahmen betroffenen Vermögenswerte gehen auf die Republik Österreich über, sondern auch jene, die durch generelle Vorschriften unter alliierter Kontrolle gestellt wurden.

Für die Durchführung, insbesondere die Ersichtlichmachung des Eigentumsüberganges, werden bundesgesetzliche Vorschriften unter Bedachtnahme auf die österreichische Rechtsordnung eindeutige Regeln aufstellen, in denen für Grundbuchgerichte, Registergerichte sowie für alle Dienststellen und Personen, die mit der rechtlichen Behandlung der von den Vier Mächten in Anspruch genommenen Vermögenswerte befaßt sind, der Umfang der durch Artikel 22 betroffenen Vermögenswerte klar abgegrenzt wird.

Die in den Paragraphen 1 bis 5 vorgesehenen Übertragungen von ehemaligen deutschen Vermögenswerten in Österreich an die Sowjetunion stammen noch aus der Fassung des Staatsvertragsentwurfes, wie er der Berliner Konferenz 1954 vorlag, wurden aber durch das Moskauer Memorandum vom 15. April 1955 praktisch gegenstandslos. Rechtlich ist dies im Vertragswerk dadurch festgelegt, daß durch Paragraph 14 des Artikels 22 im Zusammenhalt mit Annex II, Paragraph 1, die in den Paragraphen 1 bis 5 des Artikels 22 aufgezählten Vermögenswerte in Österreich durch die Sowjetunion an Österreich übertragen werden. Dies wird besonders durch die Einleitung des Annex II zum Ausdruck gebracht, der bestimmt, daß Artikel 22 dieses Vertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen gilt:

„1. Auf Grund der einschlägigen wirtschaftlichen Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen der Sowjetunion und Österreich vom 15. April 1955 überträgt die Sowjetunion an Österreich innerhalb von zwei Monaten vom

Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages alle Vermögenswerte, Rechte und Interessen, die sie gemäß Artikel 22 behalten oder erhalten hat, ausgenommen die Vermögenswerte der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) in Ungarn, Rumänien und Bulgarien.“

Gemäß Paragraph 6 ist die erste Vierteljahresrate der von Österreich zu leistenden Zahlung von 150 Millionen US-Dollar im Betrage von 6,250.000 US-Dollar, das sind 162,500.000 Schilling beziehungsweise die entsprechende Warenlieferung, am ersten Tag des zweiten Monats fällig, der auf den Monat des Inkrafttretens des Staatsvertrages folgt. Wenn also der Staatsvertrag etwa im Monat Juli 1955 in Kraft tritt, würde die erste Leistung am 1. September 1955 zu erbringen sein.

Die Bestimmungen der Paragraph 7 und 9 sind im wesentlichen durch Annex II, Paragraph 1, gegenstandslos geworden; Paragraph 7, lit. e, der im Verhältnis zwischen Österreich und der Sowjetunion bestimmt, daß die gegenseitig übertragenen Vermögenswerte frei von Lasten und Ansprüchen übergehen, ist auch weiterhin anwendbar.

In Paragraph 13 wird Österreich von den Vier Mächten hinsichtlich der von ihnen übertragenen ehemaligen deutschen Vermögenswerte ein Übertragungsverbot sowohl an Deutsche als auch an andere Ausländer auferlegt. Das Übertragungsverbot, bei dem sich die Vier Mächte offenbar von dem Grundsatz der Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit Österreichs von Deutschland leiten ließen, bezieht sich auf ehemalige deutsche Vermögenswerte in allen vier Zonen; von diesem Übertragungsverbot sind generell ausgenommen Vermögenswerte, die erzieherischen, kulturellen, karitativen oder religiösen Zwecken dienen. Ausgenommen sind ferner Übertragungen an deutsche physische Personen, sofern der Wert der Vermögensschaften, Rechte oder Interessen 260.000 Schilling nicht übersteigt. Es ist Österreich anheimgestellt, ob und inwieweit Regelungen über gewisse ehemalige deutsche Vermögenswerte im Rahmen der im Paragraph 13 festgelegten Grenzen getroffen werden.

Das Übertragungsverbot an Ausländer schlechthin bezieht sich ausschließlich auf die in Listen Nr. 1 und Nr. 2 aufgezählten Ölfelder und Olschurfgebiete im östlichen Österreich. Diese dürfen von Österreich weder in das Eigentum von Deutschen noch von sonstigen Ausländern übertragen werden.

Im Hinblick auf die in den Artikeln 25 und 26 verankerte Pflicht zur Rückstellung entzogener Vermögensschaften werden berechnete Rückstellungsansprüche durch keine der Bestimmungen des Artikels 22 berührt.

Zu Artikel 23 (Österreichisches Vermögen in Deutschland und Verzicht Österreichs auf Forderungen gegenüber Deutschland):

In Paragraph 1 wird der Grundsatz der Unverletzlichkeit des österreichischen Vermögens in Deutschland ausgesprochen.

Paragraph 2 im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen des Pariser Vertragswerkes (vergleiche Erläuterungen zu Artikel 22) schafft die Grundlage zur Wiederherstellung österreichischer Vermögensrechte in Deutschland.

In Paragraph 3 wird Österreich ein Verzicht im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige auferlegt. Dieser Verzicht umfaßt die enormen Forderungen der Republik Österreich, die aus der null und nichtig erklärten Annexion Österreichs durch Deutschland entstanden sind, einschließlich der durch den Krieg erlittenen Verluste und Schäden und einschließlich der in österreichischem Besitz befindlichen öffentlichen deutschen Schulden und Zahlungsmittel. Österreich muß daher insbesondere auf die Geltendmachung des Verlustes des seinerzeitigen Gold-, Valuten- und Devisenschatzes gegenüber Deutschland verzichten, ebenso auf seine Schadenersatzforderungen aus der übersteigerten Ausbeutung seiner Boden- und Naturschätze, aus der Schleifung der österreichischen Grenzeinrichtungen, aus den Verlusten des Bundesheeres, der Sozialversicherungsträger, der Österreichischen Postsparkasse und der übrigen österreichischen Kreditinstitute, aus den Verlusten von Kunst- und Kulturschätzen, aus unberichtigt aushaftenden Forderungen aus Warenlieferungen und aus den zahlreichen durch Besetzung und Krieg verursachten Schäden, wie zum Beispiel auf den Ersatz von mit nationalsozialistischer Verfolgung und dem Krieg zusammenhängenden Rentenlasten.

Die Verluste österreichischer Staatsangehöriger aus dem auferlegten Verzicht auf die am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige lassen sich in ihrem Ausmaß derzeit noch nicht voll übersehen. Diese Bestimmung mußte hingenommen werden, um den raschen Abschluß des Staatsvertrages zu ermöglichen.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Artikels 23, Paragraph 3, werden durch den Verzicht jene Forderungen nicht berührt, die aus Verträgen stammen, welche vor dem 13. März 1938 eingegangen wurden. Ferner bleibt die Gültigkeit aller Regelungen unberührt, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen österreichischen Gläubigern und deutschen Schuldern über solche Forderungen getroffen

worden sind, die an sich durch den Verzicht erfaßt wären.

Erst nach Klarstellung der durch den Verzicht betroffenen Forderungskategorien und der finanziellen Auswirkung der dadurch eintretenden Verluste wird sich beurteilen lassen, inwieweit österreichische Staatsangehörige zu entschädigen sein werden.

Daß alle diese Verzichte Österreichs und österreichischer Staatsangehöriger durch die Überweisung des ehemaligen deutschen Vermögens in Österreich einschließlich der ehemaligen deutschen Forderungen nicht annähernd aufgewogen werden, wurde auch von alliierter Seite ausdrücklich anerkannt.

Zu Artikel 24 (Verzicht Österreichs auf Ansprüche gegen die Alliierten):

Artikel 24 enthält den seit jeher im Staatsvertragsentwurf vorgesehenen Verzicht der Republik Österreich auf aus Krieg und Besetzung herrührende Ansprüche gegen die Vier Mächte und andere Vereinte Nationen. Hiezu ist allerdings zu bemerken, daß ein wesentlicher Teil der aus der Besetzung herrührenden Ansprüche inzwischen teils durch Erklärungen der Besatzungsmächte, teils durch Regelungen zwischen der Bundesfinanzverwaltung und der betreffenden Besatzungsmacht geordnet wurden.

Nach Artikel 24, Ziffer 2, soll Österreich eine billige Entschädigung den Personen leisten, die den Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte im österreichischen Staatsgebiet auf Grund von Requisition Güter geliefert oder Dienste geleistet haben, und ebenso eine Entschädigung zur Befriedigung von Ansprüchen aus Nichtkampfschäden gegen die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte, die auf österreichischem Staatsgebiet entstanden sind. Diese Bestimmung ist zum großen Teil bereits erfüllt.

Inwieweit für noch offene Forderungen aus Nichtkampfschäden Ersatz zu leisten sein wird, wird durch ein in Vorbereitung befindliches Besatzungsschädengesetz bestimmt werden.

Zu Artikel 25 (Vermögen der Vereinten Nationen in Österreich):

Durch Artikel 25 sollte Österreich in Durchführung der Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943 zur Rückgabe von Vermögenswerten der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen, die deutschen Sequestermassnahmen (Paragraphen 1 und 2) unterworfen waren, und zur Rückgängigmachung der während des Krieges durch Deutschland vorgenommenen Zwangsübertragungen (Paragraph 3) solcher Vermögensschaften verpflichtet werden. Seit der ursprünglichen Formulierung dieses Artikels hat die österreichische

Gesetzgebung alle deutschen Gesetze beseitigt, durch die Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen gesperrt wurde; die deutschen Zwangsübertragungen wurden durch die Erlassung der österreichischen Rückstellungsgesetze rückgängig gemacht. Da somit die Durchführung des Artikels 25 von Österreich schon vorweggenommen wurde, wurde schon in früheren Verhandlungen über den Staatsvertrag der Text dieser Bestimmung durch den einleitenden Satz „Soweit Österreich dies nicht schon durchgeführt hat“ ergänzt.

Die Bestimmung des Paragraphen 4, lit. a, käme Staatsangehörigen der Vereinten Nationen nur dann und insoweit zugute, als etwa österreichischen Staatsangehörigen für Kriegsverluste am Vermögen Entschädigung gewährt werden würde. Die Bestimmung des Paragraphen 4, lit. b, ist durch Maßnahmen auf dem Bau- und Devisensektor bereits erfüllt.

Für die Anwendung des Paragraphen 6 kämen nur die Besatzungskostenbeiträge von Vermögen in Betracht, die aber seit 1. Jänner 1955 aufgehoben worden sind. Für die Vergangenheit wurde der Bestimmung des Paragraphen 6 bereits dadurch Rechnung getragen, daß von den Angehörigen der Vereinten Nationen Besatzungskostenbeiträge von Vermögen tatsächlich nicht eingehoben wurden.

Aus Paragraph 9 ergibt sich, daß u. a. Maßnahmen auf Grund des Bitumengesetzes, das am 28. Juni 1946 als österreichisches Recht in Kraft stand, keinen Entziehungstatbestand im Sinne des Artikels 25 darstellen.

Die im Paragraph 10 erwähnten Abkommen betreffen die Donau-Save-Adria-Eisenbahn (vormals Südbahn).

In welcher Weise mittelbare Eigentumsinteressen von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen an Gesellschaften oder Vereinigungen in Österreich wiederherzustellen sind, ist weder durch Artikel 25 noch sonst im Staatsvertrag geregelt.

Zu Artikel 26 (Vermögenschaften, Rechte und Interessen von Minderheitsgruppen in Österreich):

Während Artikel 25 sich nur auf das in Österreich befindliche Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen bezieht, verpflichtet Artikel 26 (in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Artikels 25, Paragraph 3) Österreich, Vermögenschaften, die wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers durch deutsche Zwangsmaßnahmen betroffen wurden, den Eigentümern ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit zurückzugeben. Diese Bestimmung wurde angesichts der in der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung bereits vorweggenommenen Durchführung eben-

falls durch den einleitenden Satz „Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind“ ergänzt.

Der in Paragraph 2 enthaltenen Verpflichtung Österreichs, unbeanspruchtes gebliebenes, entzogenes Vermögen bei Auffangorganisationen zu sammeln, wird durch die dem Nationalrat bereits unterbreitete Regierungsvorlage des 5. Rückstellungsanspruchsgesetzes Rechnung getragen.

Zu Artikel 27 (Österreichisches Vermögen im Gebiete der Alliierten und Assoziierten Mächte):

Artikel 27, Paragraph 1, enthält ein Versprechen der Alliierten und Assoziierten Mächte, österreichisches Vermögen, das sich in ihrem Staatsgebiet befindet, oder die bei einer Liquidierung hierfür erzielten Erlöse den österreichischen Eigentümern freizugeben. Die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und Frankreich haben das österreichische Vermögen schon seit Jahren freigegeben. Auch eine große Anzahl anderer Staaten hat, ohne eine staatsvertragliche Regelung abzuwarten, die aus dem Krieg herrührenden Blockierungsbestimmungen über das österreichische Vermögen aufgehoben. Eine Anzahl anderer Staaten hat sich dagegen bisher geweigert, vor Inkrafttreten des Staatsvertrages in Verhandlungen über die österreichischen vermögensrechtlichen Ansprüche einzutreten.

Artikel 27, Paragraph 2, enthält eine für Österreich sehr harte Bestimmung, die angenommen werden mußte, um das Zustandekommen des Staatsvertrages nicht zu verzögern. Hiezu wird auch auf die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 21 verwiesen.

Zu Artikel 28 (Schulden):

In Paragraph 1 des Artikels 28 wird die Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland für den Dienst der österreichischen staatlichen Anleihen in bezug auf die Fälligkeiten zwischen dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 festgestellt. Diesem Grundsatz ist bei den mittlerweile erfolgten Schuldenregelungen bereits Rechnung getragen worden. Die im Paragraph 2 abgegebene Erklärung, wonach die Alliierten und Assoziierten Mächte von Kontrollrechten, die in vor dem 13. März 1938 abgeschlossenen Anleiheabkommen enthalten sind, keinen Gebrauch zu machen beabsichtigen, ist in der Praxis ebenfalls bereits verwirklicht worden.

Zu Artikel 29 (Allgemeine Wirtschaftsbeziehungen):

Der Artikel 29 enthält eine allgemeine österreichische Meistbegünstigungsverpflichtung gegenüber allen Mitgliedstaaten der Vereinten Natio-

nen, begrenzt auf 18 Monate nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, solange die einzelnen, unter diese Meistbegünstigungsverpflichtung fallenden Gebiete (Absätze a bis d) nicht durch mit einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen getroffene bilaterale Abmachungen geregelt sind. In den seit der Formulierung dieses Artikels vergangenen acht Jahren hat Österreich mit den meisten Vereinten Nationen seine Wirtschaftsbeziehungen vertraglich geregelt. Überdies gelten die Bestimmungen nur auf der Basis der Reziprozität.

Zu Artikel 30, 34 und 35 (Regelung von Streitfällen und Auslegung des Vertrages):

Die Artikel 30, 34 und 35 regeln die Auslegung des Vertrages und das Verfahren, welches bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitfällen, die sich aus dem Vertrage ergeben, anzuwenden ist.

Im Artikel 34 wird den Missionschefs der Vier Mächte das Recht eingeräumt, durch 18 Monate ab Inkrafttreten des Vertrages in einvernehmlichem Vorgehen die Vier Mächte und jeden Staat, welcher dem Vertrag gemäß Artikel 37 beitrifft, gegenüber der österreichischen Regierung in allen die Durchführung und Auslegung des Vertrages betreffenden Fragen zu vertreten. Auch das in Artikel 34, Paragraph 2, den Missionschefs eingeräumte Recht, der österreichischen Regierung Anleitung, technischen Rat und Aufklärung zur wirksamen Durchführung des vorliegenden Vertrages zu geben, stellt eine solche Vertretung der Alliierten und Assoziierten Mächte gegenüber Österreich dar und kann daher ebenfalls lediglich in einvernehmlichem Vorgehen ausgeübt werden.

Entstehen in der Auslegung des Vertrages, die sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn nach zu erfolgen hat, Meinungsverschiedenheiten, so ist deren Bereinigung vorerst im diplomatischen Wege zu versuchen. Führen die diplomatischen Verhandlungen zu keinem Erfolg, so können die vier Missionschefs in einvernehmlichem Vorgehen die Auffassung der Alliierten und Assoziierten Mächte oder der vertretenen Alliierten oder Assoziierten Macht gegenüber Österreich darlegen. Bleiben auch ihre Bemühungen zwei Monate ergebnislos, ernennt die Bundesregierung einerseits und die Alliierte oder Assoziierte Macht oder die Alliierten oder Assoziierten Mächte andererseits je einen Vertreter und die beiden Streitparteien gemeinsam ein drittes Mitglied einer Kommission, welche den Streitfall endgültig und bindend entscheidet. Einigen sich die österreichische Regierung und die Gegenseite ein Monat lang nicht über das dritte Mitglied der Kommission, so kann jeder Streitteil den Generalsekretär der Vereinten Nationen um Bestellung ersuchen.

Lediglich für die Streitfälle aus den Bestimmungen des Artikel 25 über das Eigentum der Vereinten Nationen entfällt das vorherige Einschreiten der vier Missionschefs. Solche Meinungsverschiedenheiten werden einer Vergleichskommission überwiesen, welche aus einem Vertreter der Bundesregierung und einem Vertreter der betreffenden Vereinten Nation besteht. Einigen sich diese beiden Vertreter nicht binnen drei Monaten, so ernennen die beteiligten Regierungen ein drittes Mitglied aus einem am Streite nicht beteiligten Staate. Wird über die Wahl dieses Mitgliedes durch zwei Monate keine Einigung erzielt, werden die vier Missionschefs um Bestellung des dritten Mitgliedes ersucht. Einigen sich auch diese innerhalb eines Monats nicht über das dritte Mitglied der Kommission, so kann von jedem Streitteil der Generalsekretär der Vereinten Nationen um Bestellung des dritten Mitgliedes ersucht werden. Die auf diese Weise gebildete Vergleichskommission entscheidet sodann nicht nur über die ihre Bestellung auslösende Meinungsverschiedenheit, sondern über alle Artikel 25 betreffenden Streitfälle, welche in Zukunft zwischen der betreffenden Vereinten Nation und Österreich entstehen.

Zu Artikel 31 (Bestimmungen betreffend die Donau):

Die Bestimmungen dieses Artikels sind bereits in den österreichischen innerstaatlichen Vorschriften und den zwischenstaatlichen Verträgen verankert.

Zu Artikel 32 (Transiterleichterungen):

Österreich hat sich bereits in dem Verkehrsabkommen von Barcelona vom 20. April 1921 zwischenstaatlich bereit erklärt, den Eisenbahntransitverkehr zu erleichtern und hierfür Tarife festzulegen, die der Billigkeit entsprechen. Die im Paragraph 1 Österreich auferlegte Verpflichtung ist daher im wesentlichen bereits erfüllt.

Die gemäß Paragraph 2 zur Erleichterung des Transits über deutsches Gebiet erforderlichen Abkommen wurden mit der Bundesrepublik Deutschland bereits paraphiert, aber noch nicht unterzeichnet.

Zu Artikel 33 (Anwendungsbereich):

In den Artikeln 25 (Vermögen der Vereinten Nationen in Österreich) und 29 (Allgemeine Wirtschaftsbeziehungen) haben die Vier Mächte nicht nur für sich, sondern auch für die später beitretenden Staaten (Artikel 37) und für diejenigen der Vereinten Nationen Vorteile ausbedungen, die bereits am 8. Mai 1945 Mitglieder der Vereinten Nationen waren und deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und dem 1. Jänner 1945 abgebrochen waren.

12

Zu Artikel 36 (Geltung der Annexe):

Dadurch, daß die Annexe zu integrierenden Bestandteilen des Vertrages erklärt werden, haben sie die gleiche rechtliche Bedeutung und Geltung wie der Vertrag selbst.

Zu Artikel 37 (Beitritt zum Verträge):

Der Beitritt zum Vertrag steht jedem Mitglied der Vereinten Nationen, das sich am 8. Mai 1945 mit Deutschland im Kriegszustand befunden hat, offen; der Beitritt wird mit dem Tag der Hinterlegung der Beitrittsurkunden bei der Regierung der UdSSR wirksam.

Der Beitritt gibt den beitretenden Staaten jene Rechte, welche im Vertrag den Assoziierten Mächten eingeräumt werden, legt ihnen dann aber auch die aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten auf.

Zu Artikel 38 (Ratifikation des Vertrages):

Der vorliegende Vertrag ist ein multilaterales (mehrseitiges) Abkommen. Bei einem solchen Abkommen findet nicht ein Austausch der Ratifikationsurkunden statt, sondern es werden der Ver-

trag in seiner einzigen Ausfertigung sowie die Ratifikations- und Beitrittsurkunden bei einem der Vertragsteile (der sogenannten Präsidialmacht) hinterlegt. Schon im ursprünglichen Entwurf war als Präsidialmacht für den österreichischen Staatsvertrag die Sowjetunion vorgesehen.

Der Vertrag ist in einem einzigen Exemplar, jedoch in vier Sprachen ausgefertigt. Der russische, englische, französische und deutsche Text gelten gleichermaßen als authentisch und sind daher in gleicher Weise für die Auslegung heranzuziehen.

Die Präsidialmacht wird auch die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde den anderen Vertragsstaaten mitteilen.

Der Vertrag wird in Kraft treten, sobald die Ratifikationsurkunden Österreichs und der Vier Mächte in Moskau hinterlegt sein werden.

Zu Annex I:

Vergleiche die Erläuterungen zu Artikel 14.

Zu Annex II und Anhang:

Vergleiche die Erläuterungen zu Artikel 22.